





Erläuterungsbericht

Planfeststellung 1. Tektur vom 21.03.2018 zu den Unterlagen vom 25.01.2013

Bundesautobahn A 8 München - Rosenheim

Ausbau der PWC - Anlagen "Eulenauer Filz" und "Im Moos"

<p>Aufgestellt: München, den 25.01.2013 AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN</p>  <p>Peiker Baudirektor</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.1-A8-031</p> <p>München, 15.10.2018</p> <p>Deindl Regierungsdirektor</p> 
<p>1. Tektur aufgestellt: München, den 21.03.2018 AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN</p>  <p>Peiker Ltd. Baudirektor</p>	 <p>Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“</p>

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Zweck des Planfeststellungsverfahrens	1
0.3.	Anlass der Tektur vom 21.03.2018	1
1.	Darstellung der Baumaßnahme	3
1.1.	Planerische Beschreibung	3
1.1.1.	Art und Umfang der Baumaßnahme	3
1.1.2.	Lage im vorhandenen Straßennetz.....	3
1.2.	Straßenbauliche Beschreibung	4
1.2.1.	Gegenwärtiger Zustand	4
1.2.2.	Künftiger Zustand	4
2.	Notwendigkeit der Baumaßnahme	4
2.1.	Vorgeschichte der Planung.....	4
2.2.	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	5
2.3.	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	5
3.	Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme	5
4.	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	6
4.1.	Flächenzuordnung und Entwurfselemente	6
4.2.	Befestigung der Verkehrsflächen / Stellflächen.....	6
4.3.	Kreuzungen/Einmündungen und Änderungen im Wegenetz.....	6
4.4.	Entwässerung.....	7
4.4.1.	Bestehendes Entwässerungssystem	7
4.4.2.	Geplantes Entwässerungssystem.....	7
4.5.	Ingenieurbauwerke	7
4.5.1.	Brückenbauwerke.....	7
4.5.2.	Lärmschutzanlagen	8
4.6.	Straßenausstattung	8
4.7.	Leitungen.....	8
4.8.	Verkehrssicherheit der gewählten Lösung	8
5.	Schutz-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen nach den Umweltgesetzen	8
5.1.	Verkehrslärm	8

5.2.	Schadstoffe in der Luft.....	9
5.3.	Wasserrecht	9
5.4.	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	9
5.4.1.	Vorbemerkungen	9
5.4.2.	Charakterisierung von Natur und Landschaft im Planungsgebiet	9
5.4.3.	Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur.....	10
5.4.4.	Beurteilung der übrigen Schutzgüter.....	11
5.4.5.	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.....	12
5.4.6.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	13
5.4.7.	Ermittlung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenbedarfs.....	14
5.4.8.	Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht.....	14
5.4.9.	Planungskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	14
5.4.10.	Verträglichkeit des Vorhabens mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	15
5.4.11.	Belange des speziellen Artenschutzes.....	15
5.4.12.	Naturschutzrechtliche Genehmigung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde	15
6.	Durchführung der Maßnahme	16
6.1.	Erschließung der Baustelle	16
6.2.	Zeitliche Abwicklung	16
6.3.	Grunderwerb.....	16
6.4.	Verkehrsregelung während der Bauzeit	16
7.	Kostenträger.....	17

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Ausbau der beiden unbewirtschafteten Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ der Bundesautobahn A 8 zwischen der Anschlussstelle Irschenberg und der Anschlussstelle Bad Aibling, wird nach § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Planfeststellung erstreckt sich dabei auf den Ausbau der beiden PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ und auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

0.2. Zweck des Planfeststellungsverfahrens

Durch die Planfeststellung werden die rechtlichen Voraussetzungen für die im Folgenden beschriebenen baulichen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen geschaffen.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Baumaßnahme und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie den privat Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind,
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstückseigner vom Träger der Straßenbaulast zu treffen sind.

0.3. Anlass der Tektur vom 21.03.2018

Auf Grund der Einwände im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden folgende Änderungen in die Tekturunterlagen des Planfeststellungsverfahrens aufgenommen:

Abwasserdruckleitung

Die Abwasserentsorgung soll entgegen der Planfeststellung nicht vor Ort mit Kleinkläranlagen erfolgen, sondern zentral in der Kläranlage Bad Feilnbach. Für die Schwarzwässer (Abwässer aus Toiletten) der PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ wird eine rund 5,8 km lange Druckleitung vorgesehen. Diese verläuft von den beiden PWC-Anlagen entlang der Bundesautobahn bis zur Anschlussstelle Bad Aibling und folgt dort der Staatsstraße 2089 bis zur Kläranlage Bad Feilnbach.

Ergänzung / Korrektur bestehender Sparten

Durch die Ergänzung der Abwasserdruckleitung in den Tekturunterlagen sind weitere Spartenträger betroffen. Diese wurden im Bauwerksverzeichnis ergänzt. Des Weiteren haben sich seit Einreichung der Planfeststellungunterlagen einige Spartenträger geändert. Die Angaben im Bauwerksverzeichnis wurden korrigiert.

Bauliche Veränderung des Regenrückhaltebeckens und des Parkstreifens für Großraum- und Schwertransporte bei der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“

Auf Grund von massiven Einwänden der durch die Lage des Regenrückhaltebeckens betroffenen Grundstückseigentümer wurde die Planung optimiert. Die Änderung besteht in der Anpassung der Form des Regenrückhaltebeckens und des dazugehörigen Betriebsweges. Die Breite des Parkstreifens für Großraum- und Schwertransporte wurde von 4,50 m auf 5,00 m erhöht.

Anpassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Zur Berücksichtigung der Abwasserdruckleitung wurden ergänzende Unterlagen erstellt:

12.6 Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 8138-371 „Auer Weidmoos“

12.7 Naturschutzfachliche Unterlage Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach

12.8 Blatt 0-7 Landschaftspflegerischer Bestands- und Maßnahmenplan zur Abwasserleitung

In die bestehende Unterlagen 12.1T Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden geringfügige Ergänzungen bezüglich der Abwasserdruckleitung vorgenommen. In den Plänen der Unterlage 12.2T Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan und 12.3T Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan wurde die Abwasserdruckleitung nachrichtlich aufgenommen und eine geringfügige Anpassung der Planung bezüglich der oben genannten Veränderungen im Umgriff der PWC Anlagen vorgenommen.

Darüber hinaus wurde statt der UVP-Vorprüfungen für die einzelnen PWC-Anlagen (Unterlage 16) ein Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung) erstellt, der den aktuellen rechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt und die Abwasserdruckleitung inkludiert (Unterlage 16T).

1. Darstellung der Baumaßnahme

1.1. Planerische Beschreibung

1.1.1. Art und Umfang der Baumaßnahme

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Eulener Filz“ (Betriebskilometer 47,440) südlich der A 8 und den Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage „Im Moos“ (Betriebskilometer 48,800) nördlich der A 8. Beide Anlagen sind derzeit mit einem WC-Gebäude ausgestattet.

Die Baumaßnahmen liegen in den Gemeinden Bad Aibling und Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim.

1.1.2. Lage im vorhandenen Straßennetz

Die beiden unbewirtschafteten Rastanlagen liegen an der A 8 München – Rosenheim zwischen den Anschlussstellen Irschenberg und Bad Aibling.

Die nächst gelegenen Rastanlagen sind für die Fahrtrichtung Salzburg bezogen auf die PWC-Anlage „Eulener Filz“

Betriebs-km	Name der Rastanlage	Beschreibung	Entfernung
41,3 (A 8)	Irschenberg	Tankstelle mit Rasthaus und Motel	6,1 km
37,4 (A 8)	Seehamer See	Parkplatz mit WC	10,0 km
62,4 (A 8)	Samerberg	Tankstelle mit Rasthaus	15,0 km

Tabelle 1: Entfernungen zu Rastanlagen gesehen von der PWC-Anlage „Eulener Filz“

Die nächst gelegenen Rastanlagen sind für die Fahrtrichtung München bezogen auf die PWC-Anlage „Im Moos“

Betriebs-km	Name der Rastanlage	Beschreibung	Entfernung
62,4 (A 8)	Samerberg	Tankstelle mit Rasthaus	13,7 km
36,0 (A 8)	Seehamer See	Parkplatz mit WC	12,7 km
25,3 (A 8)	Holzkirchen	Tankstelle mit Rasthaus	23,4 km

Tabelle 2: Entfernungen zu Rastanlagen gesehen von der PWC-Anlage „Im Moos“

1.2. Straßenbauliche Beschreibung

1.2.1. Gegenwärtiger Zustand

Die bestehenden Rastanlagen sind im Lkw-Bereich stark überlastet. Vor allem nachts ist das Stellplatzangebot völlig unzureichend. Im derzeitigen Zustand stehen lediglich auf beiden Anlagen je 10 Lkw-Stellplätze (Längsparker) zur Verfügung. Dazu kommen noch ca. 39 Pkw-Stellplätze (Schrägparker), die auch tagsüber widerrechtlich von Lkws in Anspruch genommen werden.

1.2.2. Künftiger Zustand

Die neue Kapazität der PWC-Anlagen stellt sich wie folgt dar:

Ausbau der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“	Anzahl der Stellplätze	
	Bestand	Planung
Pkw	39	32
Lkw	10	41
Bus, bzw. Pkw mit Anhänger	0	4

Tabelle 3: Ausbaudaten der PWC-Anlage „Im Moos“

Die PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ sieht die Möglichkeit eines Stellplatzes für einen Großraum-/Schwerlasttransport mit einer Länge von $l = 175$ m vor.

Ausbau der PWC-Anlage „Im Moos“	Anzahl der Stellplätze	
	Bestand	Planung
Pkw	39	39
Lkw	10	42 (61*)
Bus, bzw. Pkw mit Anhänger	0	4

* mit Stellplätzen im Bereich der Kontrollstation

Tabelle 4: Ausbaudaten der PWC-Anlage „Im Moos“

Ein Großteil der Pkw- und Busstellplätze kann auf beiden PWC-Anlagen nachts von Lkws genutzt werden.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1. Vorgeschichte der Planung

Aufgrund der Überlastung der bestehenden PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ wurde von der Autobahndirektion Südbayern die Erweiterung der Anlagen geplant. Der Vorentwurf wurde am 21.02.2011 von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt.

Die Planfeststellung wurde mit Schreiben vom 01.02.2013 an die Regierung von Oberbayern beantragt. Im Erörterungstermin am 17.10.2013 wurden mehrere Belange angesprochen, weswegen eine Tektur der Unterlagen erforderlich wurde. Dies umfasste vor allem die unzureichende Entsorgung der Abwässer aus den beiden WC-Anlagen und die Grundstückinanspruchnahme im Bereich der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“.

2.2. Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Gegenwärtige Verkehrsverhältnisse

Die A 8 München – Rosenheim - Salzburg ist eine der Hauptverbindungen für den nationalen und internationalen Reise- und Güterverkehr Richtung Ost- und Südosteuropa.

Inzwischen ist auf allen Rastanlagen entlang der A 8 besonders nachts eine hohe Überbelegung durch Lkws zu verzeichnen. Oft kommt es zu verkehrsgefährdenden Situationen, da die Lkw-Fahrer auf den Zu- und Abfahrten der Rastanlagen parken.

Der stark zunehmende Verkehr auf den Autobahnen führt zu einer verstärkten Nachfrage nach Rastanlagen und deren Parkflächen. Die vorhandenen PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ entsprechen nicht mehr den Anforderungen des heutigen und zukünftigen Verkehrs, vor allem hinsichtlich der Anzahl der Lkw-Stellplätze.

Prognostizierte Verkehrsentwicklung

Für die Streckenabschnitte AK München Süd – AD Inntal und AD Inntal – Bundesgrenze ergibt eine Hochrechnung anhand der Formel gemäß Anhang 1 in den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) für das Prognosejahr 2025 einen Bedarf von jeweils ca. 240 zusätzlichen Stellplätzen für die Fahrtrichtung München und jeweils ca. 200 zusätzlichen Stellplätzen für die Fahrtrichtung Salzburg. Grundlage für diese Berechnung ist die bundesweite Zählung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vom März 2008 und die Bedarfsplanprognose für den DTV (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) für das Jahr 2025.

2.3. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die Rastanlagen sollen der Erholung der Verkehrsteilnehmer dienen. Insbesondere sollen sie auch den Fahrern des Güterverkehrs die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Ruhezeiten ermöglichen. Auf Grund des stark wachsenden Güterverkehrs sind die Parkflächen derzeit vollständig überlastet, sodass Fahrzeuge in den Aus- und Einfädelstreifen der Autobahn parken und somit nicht nur die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn gefährden, sondern auch die Durchfahrten innerhalb der Anlage blockieren.

Dies behindert ebenfalls die Einsatzfahrzeuge der Autobahnmeistereien und verhindert einen ordnungsgemäßen Winterdienst in der Anlage.

Der Ausbau der beiden Rastanlagen dient somit in erheblichen Maß der Verkehrssicherheit.

3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

Die Kapazität der Stellplätze und Verkehrsflächen der beiden PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ wird durch den bestandsorientierten Ausbau erweitert. Für die Vergrößerung

der beiden Anlagen werden landwirtschaftlich (Landwirtschaftliches Grünland) genutzte Flächen beansprucht.

Die Entscheidung für einen bestandsorientierten Ausbau der Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ basiert darauf, dass im Vergleich zu einem Neubau an anderen Standorten erheblich weniger private Grundstücksflächen beansprucht werden. Durch die Vorbelastung am bestehenden Standort sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer.

Auch die Netzlage, die die Abstände der Rastanlagen untereinander berücksichtigt, sowie die erforderlichen Abstände zu Anschlussstellen und topographische Randbedingungen sind entscheidungserhebliche Gründe, die für den Ausbau an den bestehenden Standorten sprechen.

Die PWC-Anlagen erfüllen folgende Anforderungen:

- Trennung des Pkw-Verkehrs vom Lkw-Verkehr
- Vermeidung von kreuzenden Verkehrsströmen (Pkw- und Lkw-Verkehr)
- Stellplätze für Behinderte (B) in direkter Nähe der WC-Gebäude.
- Sicherer und leicht begreifbarer Verkehrsablauf
- Kurze und sichere Wege für Fußgänger

4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1. Flächenzuordnung und Entwurfs Elemente

Die beiden Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ werden nach den Entwurfsgrundsätzen „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS, Ausgabe 2011“ ausgebildet.

Wesentlicher Zwangspunkt bei der PWC-Anlage „Im Moos“ ist die im Jahre 2009 errichtete Kontrollstelle der Polizei. Die Zufahrt zur Rastanlage soll daher erhalten werden.

Für die Trassierung der Zu- und Abfahrten sehen die „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS, Ausgabe 2011“ eine Trassierung gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, RAA, Ausgabe 2008“, für Rampen planfreier Knotenpunkte mit einer Rampengeschwindigkeit von 50 km/h vor. Bei der vorliegenden Planung werden alle geforderten Parameter eingehalten.

4.2. Befestigung der Verkehrsflächen / Stellflächen

Die Bemessung des Oberbaus wurde gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO, Ausgabe 2001“ und der Empfehlung zur Ausführung des Oberbaus beim Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen der Obersten Baubehörde, Az: IID4-43700-001/99 vom 03.02.2006 durchgeführt.

Details können der Unterlage 6 entnommen werden.

4.3. Kreuzungen/Einmündungen und Änderungen im Wegenetz

Kreuzende oder begleitende Straßen und Wege sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

4.4. Entwässerung

4.4.1. Bestehendes Entwässerungssystem

Das anfallende Oberflächenwasser der PWC-Anlage „Eulener Filz“ wird in Rohrleitungen gefasst, mittels einer Sammelleitung auf die Nordseite der A 8 transportiert und bei Betriebskilometer 47,900 ungereinigt in einen Entwässerungsgraben zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser der PWC-Anlage „Im Moos“ wird in Rohrleitungen gefasst und bei Betriebskilometer 49,000 ungereinigt in einen Entwässerungsgraben zugeführt.

4.4.2. Geplantes Entwässerungssystem

Die direkte Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser bei Verkehrsanlagen ohne Vorreinigung in Vorfluter entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Im Zuge des Ausbaus der beiden PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ soll das Entwässerungskonzept daher an die aktuell geltenden Vorschriften angepasst werden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist wegen der zu geringen Durchlässigkeit des Bodens und gemäß den festgelegten Randbedingungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe 2005) nicht möglich.

Das anfallende Oberflächenwasser beider PWC-Anlagen wird in Rohrleitungen gesammelt und jeweils in einer Absetzanlage mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt, bevor es in ein Regenrückhaltebecken geleitet wird. Der Ablauf des gereinigten Oberflächenwassers erfolgt in bestehende Entwässerungsgräben.

~~Das Schwarzwasser (Abwasser der WC-Gebäude) soll mittels Kleinkläranlagen gereinigt werden, da sich im weiteren Umkreis keine Anlagen zur Abwasserbeseitigung befinden. Das gereinigte Abwasser kann daraufhin über das jeweilige Regenrückhaltebecken an den bestehenden Entwässerungsgraben abgegeben werden.~~

Das Schwarzwasser (Abwasser der WC-Gebäude) wird über eine neu zu verlegende Leitung von den beiden PWC-Anlagen zur Kläranlage der Gemeinde Bad Feilnbach transportiert. Die Reinigung erfolgt in der Kläranlage von Bad Feilnbach.

Der nördliche Entwässerungsgraben der A 8 wird um die PWC-Anlage „Im Moos“ herumgeführt.

Die Anlagen für die Reinigung und Rückhaltung des Oberflächen- und Schwarzwassers sind für Wartung- und Unterhaltungsarbeiten über einen Betriebsweg bzw. Zufahrtsweg mit Wendehammer zu erreichen.

Details können der Unterlage 13 entnommen werden.

4.5. Ingenieurbauwerke

4.5.1. Brückenbauwerke

Brückenbauwerke sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

4.5.2. Lärmschutzanlagen

Der bestehende Lärmschutzwall bei der PWC-Anlage „Eulenauer Filz“ wird in Größe und Lage beibehalten.

Der bestehende Lärmschutzwall bei der PWC-Anlage „Im Moos“ wird im Rahmen der Maßnahme angepasst bzw. erweitert.

4.6. Straßenausstattung

Die beiden PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ werden mit Markierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderung, Beleuchtung (Pkw- und Lkw-Parkbereiche) und Müllrecyclingcontainern nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ausgestattet. Die beiden Anlagen werden umzäunt.

4.7. Leitungen

Von der Baumaßnahme werden die unten aufgeführten Leitungen berührt. Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen angepasst und geschützt. Notwendige Änderungen bzw. Anpassungen richten sich nach den jeweiligen Nutzungsverträgen bzw. den gesetzlichen Regelungen.

Folgende Leitungsträger sind betroffen:

- ~~E.ON Bayern AG~~ Bayernwerk AG (Niederspannungskabel)
- Bayernwerk AG (Mittelspannungskabel)
- Bayernwerk AG (Niederspannungsfreileitung)
- Bayernwerk AG (Hochspannungsfreileitung)
- ~~Stadtwerke Bad Aibling (Wasserleitungen)~~
- Bad Feilnbach (Abwasserleitungen)
- Bad Feilnbach (Wasserversorgungsleitungen)
- Deutsche Telekom (Telekommunikationsleitungen)
- Privater Eigentümer (Wasserleitung)

4.8. Verkehrssicherheit der gewählten Lösung

Es wurde ein Sicherheitsaudit auf der Grundlage der „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen, ESAS, Ausgabe 2002“ durchgeführt. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.

5. Schutz-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen nach den Umweltgesetzen

5.1. Verkehrslärm

Durch den Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ wird bei keinem Wohngebäude Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst (siehe Unterlage 11).

5.2. Schadstoffe in der Luft

Die Schadstoffbelastungen, die von den PWC-Anlagen ausgehen, können nach dem “Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung MluS 02, geänderte Fassung 2005“ nicht berechnet werden, da dieses Merkblatt für PWC-Anlagen nicht anwendbar ist. Durch den Ausbau der PWC-Anlagen wird die Verkehrsbelastung auf der Autobahn nicht ansteigen. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der A 8 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der PWC-Anlagen keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten.

5.3. Wasserrecht

Durch den Ausbau der beiden PWC-Anlagen nimmt die Menge des abfließenden Oberflächenwassers zu. Der Umgang mit dem anfallenden Straßenabwasser und dem Abwasser der WC-Anlagen wird in Nr. 4.4 beschrieben.

Bei der Einleitung des Oberflächenwassers der Straße ~~sowie des gereinigten Abwassers der WC-Anlagen~~ in Entwässerungsgräben / Vorfluter handelt es sich gem. §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um erlaubnispflichtige wasserrechtliche Tatbestände.

Die entsprechenden Erlaubnisse sollen gem. § 19 WHG im Einvernehmen mit den Wasserrechtsbehörden mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen werden.

5.4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

5.4.1. Vorbemerkungen

Es wurden ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, vgl. Unterlage 12) sowie weitere Umweltplanungen und -prüfungen bearbeitet, darunter jeweils eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einschließlich faunistischer Übersichtserfassungen, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG sowie eine FFH-Vorprüfung.

Gesetzliche Grundlage des LBP ist § 15 BNatSchG vor dem Hintergrund, die erwarteten Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Der Artenschutz ist im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009) in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die hieraus resultierenden Konsequenzen finden im LBP ihren Niederschlag.

Im LBP werden der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen dargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse des LBP werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

5.4.2. Charakterisierung von Natur und Landschaft im Planungsgebiet

Das Planungsgebiet (PG) mit den zwei Teilflächen PWC Eulenauer Filz (PWC EF) und PWC Im Moos (PWC IM) liegt größtenteils innerhalb der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis

Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern. Östlich greift es in das Gemeindegebiet von Bad Aibling über. Das PG umfasst insgesamt eine Fläche von 116 ha.

Im engeren PG nördlich der Eulener Filze und westlich der Willinger Filze überwiegen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der hier günstigeren Erzeugungsbedingungen und aufgrund des agrarstrukturellen Wandels blieben hier nur wenige Elemente der traditionell geprägten Kulturlandschaft erhalten. Dementsprechend ist der Anteil biotopkartierter Flächen hier vergleichsweise gering.

5.4.3. Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Aufgrund des Vorkommens europaweit bedeutsamer Fledermäuse gehört das Gebiet „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ (7841-371) zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Mit der Kirche (Dachstuhl) in Dettendorf befindet sich eine Teilfläche dieses FFH-Gebiets westlich, knapp außerhalb des PG. Östlich des PG schließt sich das FFH-Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ (8138-371) an, das wiederum in das Gebiet „Moore um Raubling“ (8138-372) übergeht. Sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn reichen mehrere im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung (BK) kartierte Biotope mit einzelnen Teilflächen in das PG (vgl. Unterlage 12.1)

Biotop- und Nutzungstypen

Vor dem Hintergrund der Kriterien der bayerischen Biotopkartierung und den Erfordernissen der Eingriffsanalyse wurden folgende Biotop- und Nutzungstypen unterschieden und im PG abgegrenzt. Zu den Biotoptypen mit gesetzlichem Schutzstatus (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) gehören: Auwald, Feuchtwald, Feuchtgebüsch, naturnaher Bach, Landröhricht, Großseggenried, feuchte Staudenflur sowie Feuchtgrünland.

Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Biotoptypen sind: Gehölzbestände, mesophiles, artenreiches Grünland, artenreiche Altgrasfluren und Streuobstwiese. Die übrigen im PG erfassten Biotop- und Nutzungstypen sind von nachrangiger Bedeutung.

Vorkommen seltener und gefährdeter Arten

Innerhalb des PG wurden verschiedene seltene und gefährdete **Pflanzenarten** nachgewiesen, darunter die stark gefährdete Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*). Deren Wuchsorte befinden sich überwiegend außerhalb des unmittelbaren Baufeldes, so dass eine projektbedingte Betroffenheit weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf mögliche Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer und artenschutzrechtlich relevanter **Tierarten** wurden faunistische Untersuchungen zu den Vögeln, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Des Weiteren wurden Daten aus der Artenschutzkartierung (ASK), aus der Biotopkartierung (BK) und aus dem ABSP Rosenheim (StMLU 1995) berücksichtigt.

Fledermäuse: Aus der Relevanzprüfung im Rahmen der saP resultieren 16 Fledermausarten, die im PG potenziell vorkommen. Von herausragender Bedeutung ist das Vorkommen

der Wimperfledermaus, die etwa 2,5 km westlich des PG in der Dettendorfer Kirche eine Wochenstube aufweist.

Vögel: Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten handelt sich überwiegend um ungefährdete, weit verbreitete Arten. Unter den kartierten und potenziell vorkommenden Arten befinden sich aber auch seltene und gefährdete Arten gemäß Rote Liste (LfU 2003) bzw. landkreisbedeutsame Arten (vgl. StMLU 1995).

Als wertgebende Vogelarten wurden der Feldsperling, zwei Kiebitzbrutpaare, ein nach Nahrung suchender Weißstorch, fünf nach Nahrung suchende Bluthänflinge, Haussperlinge sowie Rauch- und Mehlschwalben als Brutvögel notiert. Zur Einschränkung der Lebensraumqualität für Vögel führen u. a. die Zerschneidungswirkung durch die Autobahn einschließlich des nachgeordneten Straßennetzes aber auch die Belastung durch den Kfz-Verkehr, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Entwässerung der Feucht- und Niedermoorstandorte. Diese Faktoren betreffen in hohem Maß das PG, so dass z. B. typische Offenlandarten wie Rebhuhn, Kiebitz oder Feldlerche nur noch vereinzelt vorkommen oder mittlerweile verschwunden sind.

Reptilien: „Im Moos“ nördlich der A 8 wurde eine Blindschleiche (Totfund) innerhalb der Kleingartenanlage notiert. Anzuführen ist die Beobachtung einer unbestimmten Eidechse im Rahmen der floristisch-vegetationskundlichen Erhebungen (2011, ENGEMANN).

Amphibien: Im Planungsgebiet gelangen im Zuge der Geländekartierung keine Nachweise geschützter oder gefährdeter Amphibienarten. Allerdings wurden im Umgriff der PWC „Im Moos“ wenige Grasfrösche erfasst. Anzuführen ist auch die Beobachtung eines nicht näher bestimmten Wasserfrosches am nordöstlichen Rand des PG „Im Moos“ unweit der Teichanlagen an der Dettendorfer Kalte (2011, ENGEMANN).

Tagfalter: Im Zuge der saP erfolgte eine geografische Datenbankabfrage bezogen auf die TK-Blätter 8137, 8138 (LfU 2012). Hieraus resultieren u. a. Hinweise auf den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*, *G. teleius*). Deren Vorkommen hängen u. a. von einer Wirtspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ab, die im PG in Feuchtwiesen und feuchten Hochstaudenfluren wächst. Diese beiden Ameisenbläulinge werden als potenziell vorkommende Tagfalter eingestuft.

Libellen: Im Rahmen der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wurde am nördlich der Autobahn verlaufenden Graben die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) erfasst, die bundesweit als gefährdet gilt, im Voralpenland allerdings noch verbreitet ist.

Heuschrecken: Im Rahmen der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wurden im PG zahlreiche Vorkommen der bayernweit gefährdeten Feld-Grille (*Gryllus campestris*) erfasst.

5.4.4. Beurteilung der übrigen Schutzgüter

Boden: Im PG „Eulenauer Filz“ treten sowohl terrestrische als auch hydromorphe Böden in Erscheinung. Im PG „Im Moos“ bestimmt eine Abfolge hydromorpher Böden in Form von

kalkhaltigen Gleyen und ihren Übergangsformen das Bodengefüge. Die hydromorphen Böden erreichen hinsichtlich ihres Standortpotenzials hohe und sehr hohe Wertstufen.

Wasser: Das PG „Eulener Filz“ ist zu weiten Teilen, das PG „Im Moos“ gänzlich von oberflächennahem Grundwasser beeinflusst. Entsprechend diesen, vom Grundwasser geprägten Verhältnissen sind die beiden PG auch ganz überwiegend als „wassersensible Bereiche“ definiert. Bei den Fließgewässern handelt es sich fast ausschließlich um begradigte Bachläufe. Stillgewässer sind im PG nicht betroffen.

Klima und Luft: Das PG liegt großräumig im Übergangsbereich zwischen dem maritimen, feuchtgemäßigten und dem kontinentalen, winterfeucht-kalten Klima. Mit einer Jahresmitteltemperatur um 7,5°C liegt es in einem mäßig kühlen bis milden Klimabereich (WITTMANN 1991). Auf Grund der lockeren Besiedlungsstruktur im Gebiet sind klimatische Fragen von eher untergeordneter Relevanz. Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich in erster Linie durch Emissionen des vorhandenen Verkehrs entlang der A 8.

Landschaftsbild: Augenfällig sind die Flurlagen mit weithin offenen Wiesen, markanten Einzelbäumen und eingestreuten Ackerflächen. Eine gliedernde Funktion hat das dichte, von galerieartigen Gehölzen begleitete Fließgewässernetz. Örtlich drücken die Waldparzellen, Feldgehölze und dörflich geprägte Siedlungen sowie Einzelanwesen mit umgebenden Obstbäumen der Umgebung ihren Stempel auf. Im Umgriff der Rastanlagen stehen die oben angeführten, landschaftsraumtypischen Elemente im deutlichen Kontrast zu infrastrukturellen Einrichtungen mit der hochfrequentierten Autobahn. Von der Autobahn gehen erhebliche verkehrsbedingte Emissionen aus, die die Erholungsfunktion der Landschaft stark einschränken.

5.4.5. Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 (1) BNatSchG werden technische, anlagebezogene und baubegleitende Vorkehrungen getroffen, um vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Maßnahmen sind auch geeignet, Störungen und Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernisse zum geplanten Ausbau der PWC Eulener Filz erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Minderungsmaßnahmen

Ökologische Baubegleitung: Die technischen Baumaßnahmen wie auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden von einer landschaftsbaulich, floristisch und faunistisch versierten Fachkraft begleitet.

Entsiegelung/Rückbau: Nicht mehr erforderliche Fahrgassen oder Parkplatzbuchten werden entsiegelt und als Grünfläche gestaltet.

Lagerplätze, Baubetrieb, Sonstiges: Um die Belastung durch Lagerplätze etc. zu minimieren erfolgt deren Einrichtung innerhalb des Baufeldes. Oberboden und Abraum werden in Anlehnung an DIN 18915 schonend behandelt.

Regenrückhaltung: Randlich der Rastanlage ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Die Gestaltung erfolgt unter Berücksichtigung tierökologischer Kriterien.

Grabenverlegung: Es ist geplant, den autobahnnah verlaufenden Graben zu verlegen. Die Gestaltung des Grabens erfolgt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele.

Schutzmaßnahmen

Schutz vor Stoffeinträgen: Im Zuge der Bauarbeiten werden Vorkehrungen getroffen, die das Ausschwemmen von Schadstoffen in Gewässerlebensräume verhindern. Auf eine Entnahme von Wasser aus dem Graben wird verzichtet.

Schutz bedeutsamer Vegetationsbestände: Unmittelbare Eingriffe in die als Biotop kartierte gewässerbegleitende Vegetation werden verhindert. Für im Baufeld befindliche, erhaltenswürdige und erhaltensfähige Gehölze werden in Abstimmung mit der „Umweltbaubegleitung“ Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vorgesehen.

Terminierung Gehölzrodung: Erforderliche Fällarbeiten werden außerhalb der Reproduktionszeiten oder während der Winterruhe von Fledermäusen und nicht zur Brutzeit von Vögeln durchgeführt. Rodungen können vom Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Baufeldfreiräumung: Im Hinblick auf Vorkommen der geschützten Zauneidechse sowie bodenbrütender Vögel wird die Baufeldfreiräumung im Umgriff des Grabens sowie betroffener Grünlandflächen zwischen Mai und September durchgeführt.

Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Rastanlagen

Mit der Pflanzung von ca. 145 Großbäumen, mit Gehölzpflanzungen, mit der Anlage von Magerwiesen sowie von artenreichen Gras-/Krautfluren auf den Böschungen und Randstreifen soll eine harmonische Einbindung der umgestalteten Rastanlagen in die Landschaft erreicht werden. Gleichzeitig sind die Gestaltungsmaßnahmen dazu geeignet, Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren bzw. Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes und tragen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

5.4.6. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Umwelt

Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 15 (1) BNatSchG gehen vom Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen.

Beeinträchtigungen auf Lebensräume sowie Pflanzen und Tiere ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen mit Biotopcharakter. Die Erweiterung der Rastanlagen bedingt Verluste artenreicher Gras-/Krautfluren und von artenreichem Grünland, Verluste von Feuchtbiotopen aber auch Verluste von Gehölzbeständen, die sich

auf etwa 1,6 ha summieren. Flächenmäßig überwiegen die Versiegelung und Überbauung artenarmer, landwirtschaftlich intensiv genutzter Wiesen.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima werden durch die erhebliche Neuversiegelung standortökologisch bedeutsamer Böden und wassersensibler Flächen verursacht. Insgesamt werden mit der Erweiterung der PWC Eulener Filz etwa 1,2 ha und mit der Erweiterung der PWC Im Moos etwa 1,6 ha neu versiegelt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren aus dem anlagebedingten Verlust landwirtschaftlich genutzter und für die Kulturlandschaft des Alpenvorlandes typischer Flächen mit einzelnen linearen und punktuellen Gehölzelementen.

Nicht ausgleichbare Eingriffe sind nicht vorhanden, da die Eingriffe über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

5.4.7. Ermittlung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenbedarfs

Verbleibende, d. h. nach Ausschöpfung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ermittlung des notwendigen Flächenbedarfs erfolgte auf Basis der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG“ (OBB & StM-LU 1993). Gemäß den Grundsätzen löst die geplante Erweiterung der PWC Eulener Filz einen Kompensationsbedarf von 0,67 ha aus. Bei der PWC Im Moos beträgt der Kompensationsbedarf 1,37 ha. Bei beiden Anlagen wirkt sich die Entsiegelung vormals versiegelter Flächen mindernd aus.

5.4.8. Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Nach § 15 (2) BNatSchG ist eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise im betroffenen Naturraum wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Schutz-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die naturschutzfachliche Ausgleichbarkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

5.4.9. Planungskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die vom Vorhaben in erster Linie betroffenen Lebensräume (v. a. Stauden- und Grasfluren, Feuchtwegvegetation sowie Gehölze) sollen außerhalb der Beeinträchtigungszone von Autobahn und Rastanlage gestörte Lebensraumfunktionen reaktiviert und/oder neue Lebensräume mit hoher Artenschutzfunktion entwickelt werden. Dabei orientiert sich das Maßnahmenkonzept an übergeordnete Zielaussagen des Regionalplans, des ABSP sowie an gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Eine Ausgleichsfläche befindet sich unmittelbar nördlich der Rastanlage Im Moos. Hier ist vorgesehen, die

Lebensraum- und Biotopverbundfunktion von Grünland auf Flächen mit hohem Standortpotenzial zu verbessern. Mit der Ausformung flacher Grabenböschungen und Aufweitungen des angrenzenden Grabens (Gestaltungsmaßnahme) sollen Ansprüche feuchteliebender Arten erfüllt und die Lebensraumbedingungen für Amphibien verbessert werden.

Das Gros der Ersatzmaßnahmen wird am Rand der Willinger Filze auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche zwischen zwei Armen des Röthenbaches umgesetzt. Es sollen Uferabflachungen entlang begradigter Abschnitte des Röthenbaches vorgenommen werden. Weiterhin sind auf dem Flurstück die Etablierung einer Nass- und Streuwiesenvegetation auf den abgeschobenen Pionierflächen, die Anlage von Pufferstreifen entlang der Bachläufe, die Extensivierung der Wiese und Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese sowie die Entwicklung von Landröhricht zur Abschirmung negativer Einflüsse straßenbedingter Wirkungen vorgesehen.

Eingebunden in das landschaftspflegerische Konzept sind auch die Erfordernisse, die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben. Diese betreffen insbesondere Fledermausarten und europäische Vogelarten.

Bezogen auf die Rastanlage Eulenauer Filz sind vier Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 1,00 ha geplant, bezogen auf die Rastanlage Im Moos sind vier Maßnahmen auf 2,10 ha vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1).

5.4.10. Verträglichkeit des Vorhabens mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Sieben Gebäude mit Fledermauskolonien bilden zusammen das FFH-Gebiet „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ (7841-371). Bei der für das Vorhaben entscheidenden Teilfläche 6 handelt es sich um die Wochenstube der Wimperfledermaus in der Dettendorfer Kirche. Gemäß der FFH-Vorprüfung (Unterlage 12.5) verursacht die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Wochenstubenquartier.

5.4.11. Belange des speziellen Artenschutzes

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden in der Unterlage 12.4 mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten ermittelt und dargestellt, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen stehen der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der entsprechenden Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände entgegen.

5.4.12. Naturschutzrechtliche Genehmigung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde Rosenheim wurde in die Bearbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen einbezogen. Mögliche Vorhabenswirkungen sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort erörtert und einvernehmlich abgestimmt. Gleichzeitig wurde die methodische Vorgehensweise und Bearbeitungstiefe der erforderlichen Planunter-

lagen zur Genehmigung geklärt. Es wurden Auskünfte zu Vorkommen etwaiger wertgebender Arten eingeholt als auch Möglichkeiten und Erfordernisse der Kompensation im Umgriff des PG diskutiert.

Aufgrund der sich überlagernden Interessen an landwirtschaftlichen Flächen in der Region und vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Belange stimmte die Untere Naturschutzbehörde zu, die Kompensationsmaßnahmen (vgl. Unterlage 12) überwiegend im Umgriff der Willinger Filze vorzusehen. Etwa 73 ha dieses Moorgebiets befinden sich in Besitz der Bundesfernstraßenverwaltung und sollen nach Maßgabe eines in Bearbeitung befindlichen Entwicklungskonzeptes zu Zwecken des Naturschutzes optimiert werden. Bezogen auf das Vorhaben wurden für das südlich angrenzende und vom Röthenbach umschlossene Flurstück (Flur-Nr. 1482) geeignete Ersatzmaßnahmen (vgl. Unterlage 12) abgeleitet.

6. Durchführung der Maßnahme

6.1. Erschließung der Baustelle

Die Erschließung der Baustellen für beide PWC-Anlagen erfolgt über die Autobahn. Für die PWC-Anlage „Im Moos“ kann zusätzlich eine Erschließung über die nördlich der Autobahn parallel verlaufende Gemeindeverbindungsstraße erfolgen.

Da beide Anlagen nur in geringem Maße über dem derzeitigen Geländeniveau liegen, sind keine größeren Erdmassenförderungen zu erwarten.

6.2. Zeitliche Abwicklung

Es ist beabsichtigt, nach Erlangung des Baurechts durch das Planfeststellungsverfahren die Baumaßnahme zügig umzusetzen. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt pro Anlage ca. 1 Jahr. Gegebenenfalls wird die Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte unterteilt, sodass je Bauabschnitt eine PWC-Anlage errichtet wird.

6.3. Grunderwerb

Der notwendige Grunderwerb wird der Flächengröße nach und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die betroffenen Eigentümer in der Planfeststellung geregelt. Die Höhe der Entschädigung bzw. des Kaufpreises wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen (Unterlage 14.1 und 14.2).

6.4. Verkehrsregelung während der Bauzeit

Während der Bauzeit ist mit räumlich und zeitlich begrenzten Einschränkungen auf der A 8 zu rechnen. Der Bauablauf wird jedoch so organisiert, dass die Beeinträchtigung des Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

Während der Bauzeit des betroffenen Bauabschnitts ist mit einer Komplettsperre der auszubauenden PWC-Anlage zu rechnen.

7. Kostenträger

Kostenträger der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, **soweit im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) keine anderen Regelungen getroffen sind und Dritte nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.** ~~Die Kostentragung für die Sicherung und Verlegung von Leitungen richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen bzw. dem Telekommunikationsgesetz.~~